

**DORALT SEIST CSOKLICH  
RECHTSANWÄLTE**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

*In Kopie:*

An das  
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
zH Frau MMag.phil.Mag.iur. Andrea Auerbach-Bohrn  
per E-Mail: [AndreaSylvia.Auerbach-Bohrn@oesterreich.gv.at](mailto:AndreaSylvia.Auerbach-Bohrn@oesterreich.gv.at)

An die  
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und  
Burgenland  
per E-Mail: [kammer@arching.at](mailto:kammer@arching.at)

DR. PAUL DORALT em.  
DR. WILFRIED SEIST  
LL.M. Harvard  
DR. PETER CSOKLICH  
Mag. Rer. Soc. Oec., Hon. Prof.  
DR. CHRISTOPH LEITGEB  
Mag. Rer. Nat.  
DR. OLIVER STURM  
DR. CHRISTOPH DIREGGER  
Mag. Rer. Soc. Oec.  
DR. PHILIPP MERAN  
DR. ALEXANDER GRAU  
DR. OKTAVIAN EISELSBERG  
DR. MARKUS KELLNER  
DR. NINA MITTERDORFER  
DR. THERESIA GRAHAMMER  
Mag. Phil.  
DR. DOMINIK ZIMM  
MAG. CLEMENS KLOTZINGER  
DR. ULRICH EDELMANN  
Mag. Rer. Soc. Oec., MIM (CEMS)  
DR. NATALIE HAHN

Wien, am 4. September 2020  
FCP/Div20

**Betreff: Ziviltechnikergesetz 2019, Änderung  
40/ME**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Entwurfes des neuen Ziviltechnikergesetzes möchten wir im Namen und Auftrag der FCP Fritsch, Chiari & Partner ZT-GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien (im Folgenden kurz **FCP**) und der VCE Vienna Consulting Engineers ZT-GmbH, Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien (im Folgenden kurz **VCE**) folgende Stellungnahme abgeben:

Als Ziviltechniker-GmbH im Bauwesen erbringen die FCP und die VCE für Bauherren im Wesentlichen Planungsleistungen, Beratungs- und Kontrollleistungen. Im Zuge dieser Tätigkeiten werden unter Anderem auch folgende Leistungen für Bauherren erbracht:

- Vergaben von Bauleistungen an bauausführende Firmen,
- Prüfen der Qualitäten der Ausführung von bauausführenden Firmen,
- Prüfen der Abrechnungen von bauausführenden Firmen,

- Unterstützen des Bauherren bei der Claimabwehr von bauausführenden Firmen
- Bestätigungen über die bescheidkonforme und den Gesetzen entsprechende Ausführung von Bauwerken – im Sinne eines „technischen Notars“ (diesbezüglich werden insbesondere auch sicherheitsrelevante Aspekte beurteilt, wie z.B. Brandschutz),
- Erstellung unabhängiger Bestätigungen im Sinne des Bauträgervertragsrechtes,
- im Zuge der Planung werden Materialien und Produkte eingeplant, welche für das Projekt des Bauherren am besten geeignet sind, unabhängig von Lieferanten- und Erzeugerinteressen
- Erstellung unabhängiger Gutachten

Solche Leistungen müssen von Ziviltechniker-Gesellschaften frei von Interessen von bauausführenden Firmen und frei von Interessen von Bauträgern, frei von Interessen von Lieferanten und Erzeugern von Bauprodukten erbracht werden. Bauherren, für die Ziviltechniker-Gesellschaften tätig sind, müssen sich auf diese unabhängige Leistungserbringung verlassen können.

In diesem Sinne ist es für FCP und VCE ausgeschlossen, dass es gesetzlich ermöglicht werden soll, dass sich

- bauausführende Firmen oder
- Bauträger oder
- Lieferanten von Bauprodukten oder
- Firmen die Bauprodukte erstellen,

an Ziviltechniker-Gesellschaften beteiligen können.

Weiters ist es für FCP und VCE ausgeschlossen, dass es gesetzlich ermöglicht werden soll, dass sich

- Firmen, Stiftungen, Banken, Versicherungen, Gesellschaften, die Anteile an bauausführenden Firmen, Anteile an Bauträgern, oder an Lieferanten, oder an Erstellern von Bauprodukten halten, oder
- sonstige Gesellschaften, welche die Unabhängigkeit der Ziviltechniker-Gesellschaften beeinflussen könnten, an Ziviltechniker-Gesellschaften beteiligen können.

**Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Ziviltechnikergesetz ist der seit über 160 Jahren aufgebaute unabhängige Stand der Ziviltechniker höchst gefährdet. Dies ist**

nicht nur ein Wesentliches Thema für den Berufsstand der Ziviltechniker selbst, sondern auch für alle Bauherren (private Bauherren und öffentliche Bauherren), welche sich eine unabhängige Leistungserbringung und Beratung von den Ziviltechnikern - frei von Interessen der bauausführenden Firmen, frei von Interessen von Bauträgern, frei von Interessen der Lieferanten und Bauproduktsteller - zu Recht erwarten dürfen.

Dass der Entwurf der Novelle zum Ziviltechnikergesetz die Unabhängigkeit des Ziviltechnikerstandes auf derart drastische Weise gefährdet, ist umso verwunderlicher, als die Erläuterungen zum Entwurf – zu Recht! – die zwingende Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und Objektivität der Berufsausübung mit ausführlicher und zutreffender Begründung proklamieren (siehe insb Erläuterungen zu § 29 Abs 1).

Diese massive Divergenz zwischen dem in den Erläuterungen proklamierten Ziel und den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen wird in den Erläuterungen lediglich mit einem Verweis auf das Urteil C-209/18 des Europäischen Gerichtshofes vom 29. Juli 2019 begründet. Aufgrund dieses EuGH-Urteils bestehe – angeblich – ein „**geringer Umsetzungsspielraum**“, wie es in der Kurzinformation zum Ziel des Ministerialentwurfs heißt. **Das trifft in dieser Form jedoch keineswegs zu.** Tatsächlich ließen sich all die oben angesprochenen Gefahren für die Unabhängigkeit und Objektivität der Berufsausübung auch in Anbetracht des EuGH-Urteils C-209/18 problemlos unionsrechtskonform vermeiden, und zwar gleich aus mehreren Gründen:

1. Das EuGH-Urteil C-209/18 macht lediglich im Hinblick auf die Vorschriften über den *Ort des Sitzes* von Ziviltechnikergesellschaften (Rn 41ff) und im Hinblick auf die Möglichkeit von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Dienstleistungserbringern, eine *Zweitniederlassung in Österreich* zu gründen (Rn 54ff), zwingend eine Anpassung des Ziviltechniker-Gesetzes erforderlich. Dass es dafür nicht erforderlich ist, in großem Stil die Beteiligung Berufsfremder an Ziviltechnikergesellschaften zuzulassen, ist evident.
2. Hinsichtlich des weiteren Kritikpunktes der Kommission, § 21 Abs 1 Ziviltechnikergesetz 1993 (nunmehr § 23 Abs 1 ZTK 2019) habe unzulässig die Möglichkeit **interdisziplinärer Berufsausübung** behindert, indem er es Ziviltechnikern bloß gestattet habe, „*zum ausschließlichen Zweck dauernder Ausübung des Ziviltechnikerberufes*“ offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften zu gründen, während § 21 Abs 3 Ziviltechnikergesetz 1993 (wie nun § 23 Abs 3 ZTG 2019) die Bildung interdisziplinärer Zusammenschlüsse bloß in Form eines

GesbR erlaubte und überdies davon Personen ausschloss, die zu ausführenden Tätigkeiten berechtigt waren, fällt zunächst auf, dass es diesbezüglich **überhaupt bloß deshalb zu einer Verurteilung der Republik Österreich gekommen ist, weil die Republik es völlig verabsäumt hat, diese Gesetzeslage vor dem EuGH substantiiert zu verteidigen.** Ausdrücklich begründet der EuGH die Verurteilung in diesem Punkt nur (!) damit, dass „*die Republik Österreich in keiner Weise erläutert hat, inwieweit genau die Unparteilichkeit, die Unabhängigkeit und die Integrität des Ziviltechnikerberufs in Frage gestellt werden könnten, wenn es Ziviltechnikern erlaubt wäre, sich im Rahmen einer Gesellschaft im Sinne des § 21 Abs. 1 ZTG mit Berufsfremden zusammenzuschließen*“ (Rn 122) und die Republik Österreich jedenfalls „*nichts Konkretes*“ vorgebracht habe, „*um darzutun, dass andere, weniger einschneidende Maßnahmen wie der von der Kommission in ihrer Argumentation erwogene Erlass von Regelungen zur internen Organisation einer multidisziplinären Gesellschaft nicht geeignet wären, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität eines Ziviltechnikers sicherzustellen, der seine Tätigkeit im Rahmen einer solchen Gesellschaft ausübt*“ (Rn 123).

Hätte die Republik die nun in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf „nachgetragene“ Begründung für die Notwendigkeit der Einschränkung interdisziplinärer Zusammenschlüsse zur Wahrung der Unabhängigkeit und Objektivität des Ziviltechnikerstandes bereits vor dem EuGH vorgebracht, wie dies einer ordnungsgemäßen Verteidigung der österreichischen Gesetzeslage entsprochen hätte, hätte eine Verurteilung der Republik in diesem Punkt somit durchaus vermieden werden können. Die durch den nunmehrigen Entwurf eingeschlagene Vorgangsweise, einerseits – mit erheblicher Verspätung – die rechtfertigenden Gründe für die von der Kommission kritisierte Gesetzeslage in den Erläuterungen zu einem Gesetzesentwurf nachzutragen, gleichzeitig aber in krassem Gegensatz zu diesen Ausführungen die Beteiligung Berufsfremder an Ziviltechnikergesellschaft plötzlich in weitreichendster Weise zuzulassen, erscheint nicht nachvollziehbar.

3. Vor allem ist dem EuGH-Urteil C-209/18 **in keiner Weise** zu entnehmen, dass Berufsfremde sich mit **bis zu 50%** an einer Ziviltechnikergesellschaft beteiligen können müssten, wie dies der vorliegende Entwurf vorsieht. Den Erläuterungen zum Entwurf ist gleichfalls nicht zu entnehmen, warum aus dem EuGH-Urteil die Forderung nach einer Zulassung eines Beteiligungsausmaßes von bis zu 50% für berufsfremde Personen abzuleiten sein sollte.

4. Mehr noch: Die Erläuterungen zum Entwurf **begründen auch selbst mit keinem Wort**, warum eine derart weitreichende Möglichkeit zur Beteiligung Berufsfremder an Ziviltechnikergesellschaft von bis zu **50%** zugelassen werden soll. Wortreich dargelegt wird lediglich – inhaltlich durchaus zutreffend –, warum es die Unabhängigkeit und Objektivität der Berufsausübung gefährden würde, eine Beteiligung berufsfremder Personen im Ausmaß von *mehr als 50%* zuzulassen (siehe insb Erläuterungen zu § 29 Abs 1). Dass auch schon eine 50%-Beteiligung die dort beschriebenen schädlichen Effekte hätte und daher aus denselben Gründen abzulehnen ist, wird dabei übersehen: Sobald eine Ziviltechnikergesellschaft nicht mehr von (unabhängigen) Ziviltechnikern dominiert wird, ist sie eben keine unabhängige Ziviltechnikergesellschaft mehr!
5. Dieses Versäumnis des Entwurfs ist umso unverständlicher, als die Erläuterungen selbst mehrfach auf das **Apothekengesetz** als Vorbild verweisen und darlegen, warum Beschränkungen, wie sie dort vorgesehen sind, auch im Bereich des Ziviltechnikerberufes erforderlich und im Allgemeininteresse angemessen sind (insb S 4 der Erläuterungen). Das Apothekengesetz erlaubt aber keineswegs Personen ohne Apothekenkonzession, sich zu 50% an einer Apotheke zu beteiligen! Vielmehr muss – zumindest langfristig – stets der Konzessionsinhaber „*über eine Beteiligung am gesamten Apothekenunternehmen von mehr als der Hälfte*“ verfügen (§ 12 Abs 2 Z 2 Apothekengesetz), damit sichergestellt ist, dass er den bestimmenden Einfluss im Unternehmen hat. Es ist weder ein sachlicher Grund ersichtlich, noch wird im Entwurf irgendein Grund dafür genannt, warum dieser Standard unterschritten werden sollte, wenn es um den Schutz der Unabhängigkeit und Objektivität des Ziviltechnikerstandes geht.

**Der vorliegende Entwurf ist daher, soweit es um die Zulassung interdisziplinärer Ziviltechnikergesellschaften geht, ganz grundsätzlich abzulehnen und mit dem vorliegenden EuGH-Urteil C-209/18 nicht zu rechtfertigen. Erst recht abgelehnt werden muss der völlig begründungslose Vorschlag, die Beteiligung berufsfremder Personen an Ziviltechnikergesellschaften gleich im Ausmaß von bis zu 50% zuzulassen.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Sturm